

# Rück- und Neubau von Gebäuden des Therapiezentrums Haus Welchenberg in Grevenbroich-Neuenhausen

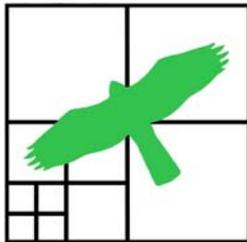
-

## Faunistische Potenzialanalyse und artenschutzrechtliche Einschätzung

*Endfassung, Stand: 11.10.2011*

Gutachten im Auftrag der Allgemeinen Hospitalgesellschaft AG, Düsseldorf –  
Zweigstelle Therapiezentrum Welchenberg

Bearbeitet durch:



**naturgutachten  
oliver tillmanns**

Dipl.-Biol. Oliver Tillmanns  
Orkener Str. 17  
41515 Grevenbroich  
Tel.: 02181-5789  
E-Mail: [mail@natur-gutachten.de](mailto:mail@natur-gutachten.de)  
[www.natur-gutachten.de](http://www.natur-gutachten.de)

Grevenbroich, Oktober 2010

# Inhalt

<b>1 Anlass des Fachbeitrages</b> .....	<b>3</b>
<b>2 Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>5</b>
2.1 Grundlagen des Artenschutzrechts (§§ 44 und 45 BNatSchG) .....	5
2.2 Europäische Rechtsgrundlagen (FFH- und Vogelschutzrichtlinie).....	6
2.2.1 Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).....	6
2.2.2 EU-Vogelschutzrichtlinie .....	8
<b>3 Lage und Struktur des Vorhabensbereichs</b> .....	<b>10</b>
<b>4 Vorgehensweise und Methodik</b> .....	<b>16</b>
4.1 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten .....	16
4.2 Erfassungs- und Auswertungsmethoden .....	17
<b>5 Beschreibung des Vorhabens und Wirkfaktoren</b> .....	<b>18</b>
5.1 Vorhabensbeschreibung .....	18
5.2 Wirkfaktoren.....	18
5.2.1 Flächeninanspruchnahme und Lebensraumverlust .....	18
5.2.2 Stoffeinträge.....	19
5.2.3 Akustische Effekte (Verlärmung).....	19
5.2.4 Optische Effekte.....	20
5.2.5 Erschütterungen.....	21
5.2.6 Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund.....	21
5.2.7 Unmittelbare Gefährdung von Individuen.....	22
<b>6 Vorkommen rechtlich relevanter Arten</b> .....	<b>23</b>
6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	23
6.1.1 Säugetiere.....	23
6.1.2 Amphibien & Reptilien.....	25
6.2 Wildlebende Vogelarten.....	26
<b>7 Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten</b> .....	<b>32</b>
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutz-relevanter Beeinträchtigungen .....	32
7.2 Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht betroffene Arten .....	33
7.2.1 Säugetiere.....	33
7.2.2 Vogelarten.....	35
7.3 Artenschutzrechtliche Betroffenheiten .....	41
7.4 Artspezifische Anforderungen an die Ausgleichsplanung .....	42
7.5 Wahrung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG .....	43
<b>8 Zusammenfassung</b> .....	<b>44</b>
<b>9 Literatur und weitere Quellen</b> .....	<b>46</b>
<b>Anhang – Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle</b> .....	<b>48</b>

## 1 Anlass des Fachbeitrages

Die Allgemeine Hospitalgesellschaft AG (Düsseldorf) plant einen Rück- und Neubau von Gebäuden des Therapiezentrums Haus Welchenberg in Grevenbroich-Neuenhausen. Der Vorhabensbereich selbst weist Gebüsch- und Baumbewuchs sowie zwei abzureißende Gebäude auf, das Umfeld wird überwiegend durch die Waldflächen des Welchenbergs gebildet. Deshalb muss ein Vorkommen von heimischen Tier- und Pflanzenarten angenommen werden, die beim Rückbau von Gebäuden, bei der Entnahme von Gehölzstrukturen oder Grünflächen potenziell ihren Lebensraum verlieren könnten.

Während nur ein Teil der heimischen Tier- und Pflanzenarten durch die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder durch die europäische Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) geschützt ist, sind alle Vogelarten durch das BNatSchG bzw. aufgrund der EU-Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt. Einige Arten wie z.B. alle Greif- und Eulenvögel sind zudem streng geschützt. Durch die Auflistung in Anhang IV der FFH-Richtlinie sind zudem alle Fledermausarten, einige Amphibien- und Reptilienarten sowie verschiedene Wirbellose streng geschützt. Im Falle eines Eingriffs sind dem entsprechend alle Vogelarten sowie zahlreiche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen.

Durch das geplante Vorhaben kann es dazu kommen, dass Arten, die im Vorhabensbereich oder im Umfeld einen Lebens- bzw. Teillebensraum besitzen, diesen verlieren oder durch die baulichen Maßnahmen gestört werden. Durch eine notwendige Rodung von Gehölzen und den Rückbau von Gebäuden sind zudem auch direkte Tötungen von Tierindividuen vorstellbar. Diese möglichen Auswirkungen des Vorhabens können artenschutzrechtliche Betroffenheiten auslösen, indem Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Artenschutzrecht) eintreten. Deshalb ist eine potenzielle Beeinträchtigung der auftretenden Arten zu überprüfen.

Nachdem die Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Kreis Neuss auf mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hingewiesen hat, die im Rahmen des Vorhabens eintreten könnten, wurde das Büro *naturgutachten oliver tillmanns* von der Allgemeinen Hospitalgesellschaft AG beauftragt, das geplante Vorhaben auf artenschutzrechtliche Konflikte zu überprüfen, sowie die evtl. Notwendigkeit von konkreten Erfassungen sowie von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen oder funktionserhaltenden Maßnahmen zu überprüfen. Im Rahmen von drei Ortsbegehungen wurden deshalb die Vorkommen rechtlich relevanter Arten(-gruppen) erfasst und das Lebensraumpotenzial für weitere Arten analysiert.

Die folgenden Fragestellungen stehen dabei im Vordergrund:

- Welche artenschutzrechtlich relevanten Arten können im Vorhabensbereich und im Umfeld auftreten bzw. treten tatsächlich auf und welche potenzielle Funktion haben die vorhabensbedingt in Anspruch zu nehmenden Flächen und deren Umfeld als Lebensraum für die Arten?
- Welche Konsequenzen ergeben sich aus dem Auftreten gesetzlich geschützter Arten für die Planung und Durchführung des Vorhabens?
- Ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht rechtmäßig und somit durchführbar, sind weitere Untersuchungen zur Überprüfung von potenziell vorkommenden Arten, Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen oder funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen?

## 2 Rechtsgrundlagen

### 2.1 Grundlagen des Artenschutzes (§§ 44 und 45 BNatSchG)

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung. Sie werden daher nachfolgend erläutert. § 44 BNatSchG gibt die artenschutzrechtlichen Verbote vor. Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten,

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

(Zugriffsverbote)

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten als „besonders geschützte Arten“:

- Arten des Anhangs A und B der EG-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie
- die in Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.

Davon gehören zu den zusätzlich „streng geschützten Arten“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach § 18 Absatz 2 Satz 1 zulässige Vorschriften nach Baugesetzbuch schränkt § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs.1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG ein:

- (5) „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare

Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Soweit die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Betracht kommt, ist nach § 44 Absatz 5 BNatSchG der Verbotstatbestand des Absatz 1 Nr. 3 und im Falle der Unvermeidbarkeit auch der Nr. 1 nicht verletzt, wenn die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies erfordert eine artspezifische Prüfung im Hinblick auf das Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum, ggf. auch unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

Sollte die artenschutzrechtliche Betroffenheit geschützter Arten unter Beachtung des § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, ist die Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Hier wird geregelt:

(7) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

## **2.2 Europäische Rechtsgrundlagen (FFH- und Vogelschutzrichtlinie)**

### **2.2.1 Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie)**

Das BNatSchG nimmt konkret Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie (insbesondere Artikel 16). Daher werden die artenschutzrechtlichen Regelungen

der FFH-Richtlinie nachfolgend ebenfalls dargestellt. Die im BNatSchG verwendeten Begriffe werden daher unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben interpretiert.

Der Begriff der „Störung“ lässt sich in Anlehnung an die Ausführungen der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie näher definieren. Das Maß der Störung hängt danach von Parametern wie Intensität, Dauer und Wiederholungsfrequenz auftretender Störungen ab. In einem so genannten „Guidance document“ zur Anwendung der artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.2.) werden Störungen immer dann als relevant betrachtet, wenn sie Einfluss auf die Überlebenschancen oder den Fortpflanzungserfolg der zu schützenden Arten haben. Alle Störungen, die zu einer Abnahme der Verbreitung einer Art im Raum führen, sind ebenfalls eingeschlossen. Damit sind Störungen artspezifisch unterschiedlich zu definieren, da sich die Empfindlichkeit gegenüber störenden Einflüssen auch artspezifisch unterscheidet.

Die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nach Artikel 12 (1) d der FFH-Richtlinie unabhängig von der Absicht des Verursachers verboten. Der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedarf einer näheren Definition, ebenso wie erläutert werden muss, wann eine Beschädigung dieser Teillebensräume vorliegt.

Als Fortpflanzungsstätten werden alle Teillebensräume bezeichnet, die mit der Paarung bis hin zur Geburt (oder der Eiablage) einer Art verbunden sind. Eingeschlossen sein können Nester und ihre Umgebung, Balzplätze, Paarungsquartiere, Nistplätze usw. (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.4.).

Ruhestätten sind die Bereiche, die von Tieren (meist regelmäßig) aufgesucht werden, wenn diese nicht aktiv sind. Hierzu gehören Plätze, die zur Thermoregulation genutzt werden, Schlafplätze, Verstecke oder Teillebensräume, die der Überwinterung dienen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können artspezifisch in unterschiedlicher Weise eingegrenzt werden. Es ist möglich, nur die Bereiche, in denen eine konkrete Art tatsächlich vorkommt, kleinräumig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bezeichnen, sofern sich das Vorkommen einer Art hierauf beschränkt. Dem steht eine weitere Definition gegenüber, die die Gesamtheit geeigneter Bereiche zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte erklärt. Die Europäische Kommission bevorzugt die weitere Definition (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.4.b), schränkt aber zugleich ein, dass für Arten mit größeren Aktionsradien eine Beschränkung auf klar abgrenzbare Örtlichkeiten sinnvoll erscheint.

Auch der Begriff der Beschädigung bedarf einer näheren Betrachtung. Nach Darstellung der Europäischen Kommission (EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.4.c) ist es vor allem die sukzessive Reduzierung der Funktion und damit Bedeutung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte, die als Beschädigung derselben zu bezeichnen ist. Dies mag ein langsamer Prozess sein, der streng genommen nicht immer mit einer physischen Beschädigung,

sondern eher mit einer sukzessiven Beeinträchtigung einhergehen kann. Entscheidend für die Aussage, ob eine Handlung zur Beschädigung eines Lebensraumes einer Art führt, sind Ursache-Wirkungs-Prognosen. Als Beschädigungen sind auf jeden Fall alle Handlungen zu bezeichnen, die nachweislich zur Beeinträchtigung der Funktion einer (je nach Art tatsächlich oder potenziell genutzten) Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen.

## 2.2.2 EU-Vogelschutzrichtlinie

Auch die bereits 1979 erlassene Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) enthält Vorgaben zum Artenschutz. Sie betreffen zunächst sämtliche wildlebenden Vogelarten. Nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie gilt:

„Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“

Die Fragen der Absichtlichkeit und der Störung können analog zu den Inhalten des Artikels 12 der FFH-Richtlinie behandelt werden (siehe Kap. 2.2.1). Es gibt keinen Hinweis auf eine hiervon abweichende Auslegung.

Die Ausnahmen von den Verboten des Artikels 5 sind in Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie geregelt. Danach gilt:

(1) „Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5, 6, 7 und 8 abweichen:

- a) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern, zum Schutz der Pflanzen und Tierwelt;
- b) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;
- c) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

(2) In den abweichenden Bestimmungen ist anzugeben,

- für welche Vogelarten die Abweichungen gelten,
- die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
- die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können,

- die Stelle, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können,
- welche Kontrollen vorzunehmen sind.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels.

(4) Die Kommission achtet anhand der ihr vorliegenden Informationen, insbesondere der Informationen, die ihr nach Absatz 3 mitgeteilt werden, ständig darauf, dass die Auswirkungen dieser Abweichungen mit dieser Richtlinie vereinbar sind. Sie trifft entsprechende Maßnahmen.“

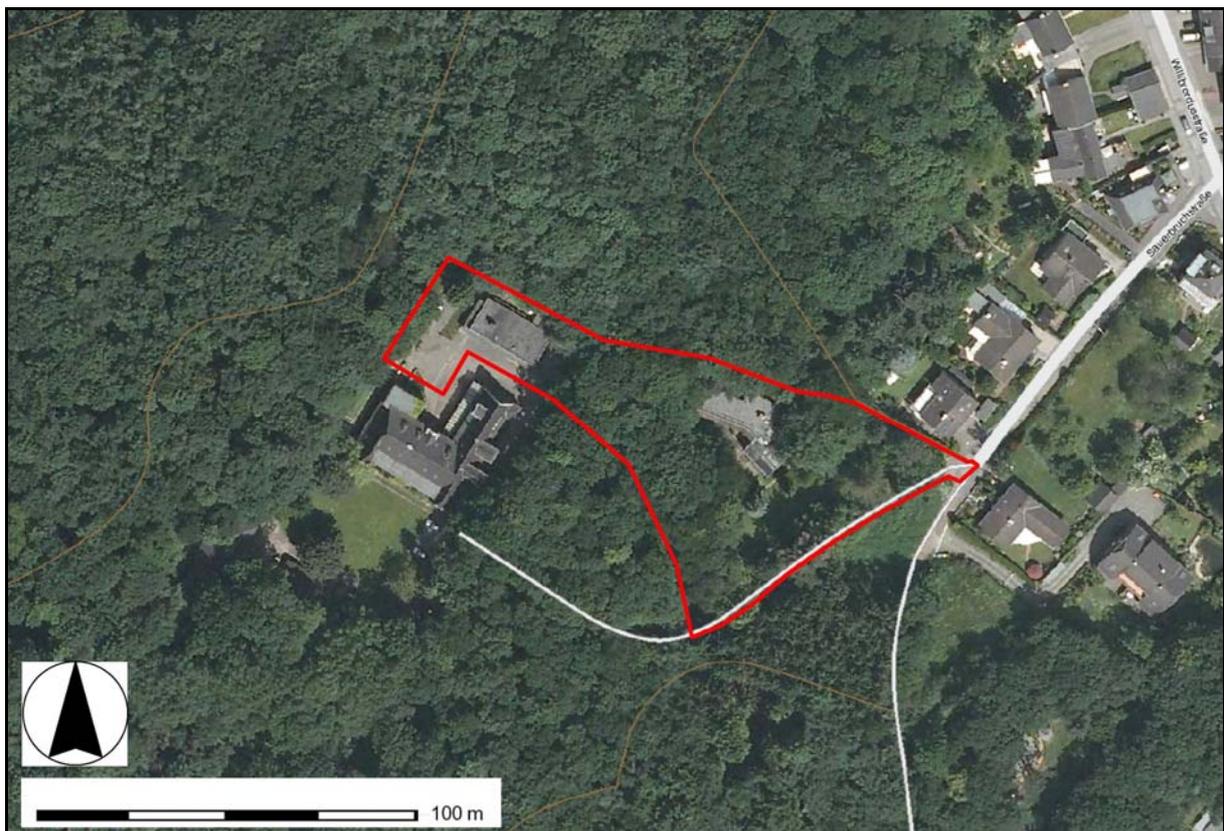
Aus den in Artikel 9 geregelten Ausnahmen des strengen Schutzes wildlebender Vogelarten resultiert also zunächst wieder die Pflicht zu prüfen, ob es eine „andere zufriedenstellende Lösung“ zur gewählten Variante gibt. Dies impliziert eine Prüfung tragbarer Alternativen, die keine oder zumindest geringere Beeinträchtigungen wildlebender Vogelarten mit sich bringen.

Zudem sind die Ausnahmetatbestände der Vogelschutzrichtlinie besonders streng. Wirtschaftliche Interessen, auch wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen, reichen für eine Abweichung von den artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie nicht aus. Damit wird deutlich, dass eine Abweichung hiervon nur unter engen Voraussetzungen möglich ist. Die Ausnahmeregelungen des § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG sind hier nicht gleichlautend (GELLERMANN & SCHREIBER 2007).

### 3 Lage und Struktur des Vorhabensbereichs

Der Vorhabensbereich für den Rück- und Neubau von Gebäuden des Therapiezentrums Haus Welchenberg liegt an der südlichen Ortsgrenze von Grevenbroich-Neuenhausen auf dem Welchenberg. Das Gebiet liegt vollständig im schon jetzt als Therapiezentrum genutzten Gebäudekomplex, der sich wiederum zum Teil im Landschaftsschutzgebiet „LSG Welchenberg“ (LSG-4905-039, vgl. LANUV 2011) befindet. Östlich des Vorhabensbereichs grenzt die Sauerbruchstraße an, im Norden, Westen und Süden stocken – bis auf die Flächen des Therapiezentrums – die Waldbestände unterschiedlicher Struktur und Alters des nördlichen Welchenberges. Der Vorhabensbereich liegt somit nicht unmittelbar im Siedlungsraum von Grevenbroich-Neuenhausen, sondern grenzt lediglich an die Wohnbebauung an Sauerbruchstraße und Willibrordusstraße an und bildet selbst einen Teil des Siedlungsrandes.

**Abb. 1** zeigt die Lage und Struktur des Vorhabensbereichs sowie seiner näheren Umgebung (Gebäude des Therapiezentrums, Waldbestände des Welchenberges).



**Abb. 1:** Lage und Struktur des Vorhabensbereichs (rot) zum geplanten Rück- und Neubau von Gebäuden des Therapiezentrums Haus Welchenberg in Grevenbroich-Neuenhausen. Während der Vorhabensbereich im Osten an die Sauerbruchstraße angrenzt, wird das nördliche, westliche und südliche Umfeld sonst durch Waldbestände des Landschaftsschutzgebietes „LSG Welchenberg“ gebildet. Straße und Wege sind in der Karte hellgrau dargestellt, die Pfade im Waldgebiet braun.

Der Vorhabensbereich wird neben den beiden Teilgebäuden des Therapiezentrums aus Gehölzbeständen mit Bäumen geringen bis mäßigen, vereinzelt auch höheren Alters und einer Rasenfläche mit überwiegend nicht heimischen Baumarten gebildet. Die Fläche um das westliche Gebäude ist jetzt schon überwiegend versiegelt, auch eine kleine Parkfläche im östlichen Vorhabensbereich und die Zuwegung zum dort liegenden ehemaligen Schwesternwohnheim sind versiegelt. Die Gehölzbestände im Vorhabensbereich grenzen zum Teil unmittelbar an die umliegenden Waldflächen des nördlichen Welchenbergs an, auch wenn der Vorhabensbereich in Zusammenhang mit den Grünflächen und Gebäuden des Therapiezentrums einen parkartigen Charakter besitzt. In den Bäumen des Vorhabensbereichs (v.a. Buche, Kirsche, Eiche sowie verschiedene nicht heimische Laub- und Nadelhölzer) konnten keine potenziell wertvollen Sonderstrukturen wie Horste von Großvögeln, Ast- oder Spechthöhlen festgestellt werden, eine dichte Strauchschicht als Unterholz ist nicht vorhanden. Das Umfeld des Vorhabensbereichs wird teils durch die Fläche des Therapiezentrums und die angrenzende Wohnbebauung an der Sauerbruchstraße gebildet, vor allem aber durch die Waldbestände des nördlichen Welchenbergs. Hierbei handelt es sich überwiegend um naturnahe Laub und Mischwaldbestände, nur südwestlich des Vorhabensbereichs grenzt eine Nadelholz-Monokultur an. Der Waldbestand des nördlichen Welchenbergs wird meist durch standorttypische Waldflächen gebildet, nur einzelne Bäume erreichen hier aber ein hohes Alter. Die **Abb. 2** bis **Abb. 9** geben einen Eindruck von Vorhabensbereich und Umfeld.



**Abb. 2:** Blick auf den östlichen Vorhabensbereich (August 2011). Neben dem ehemaligen Schwesternheim sind die Zierrasenfläche sowie die Parkbäume an der Zuwegung zu erkennen.



**Abb. 3:** Das Gebäude im westlichen Vorhabensbereich mit dem rechts zu erkennenden Backhaus ist wie das ehemalige Schwesternwohnheim recht modern, so dass das Gebäude keine größeren Spalten oder Nischen aufweist (August 2011). An den Gebäuden konnten keine potenziellen Brutstätten für Gebäudebrüter festgestellt werden, auch für Fledermäuse stehen nur sehr vereinzelt kleine Spalten zur Verfügung.



**Abb. 4:** Zwischen den beiden im Vorhabensbereich liegenden Gebäuden sowie östlich des ehemaligen Schwesternwohnheims stocken Buchen, Eichen und Kirschen geringen bis mäßig hohen Alters. Eine Strauchschicht ist nicht bzw. nur in Ansätzen ausgeprägt. Faunistisch potenziell wertvolle Sonderstrukturen wie Horste oder Baumhöhlen konnten in keinem der Bäume festgestellt werden (August 2011).



**Abb. 5:** Der östliche Vorhabensbereich wird zu einem Großteil durch eine Zierrasenfläche sowie durch einen Streifen des kleinen Waldbestandes gebildet, der durch die Fläche des Therapiezentrums und die südlich liegende Zuwegung eingeschlossen wird (August 2011). Die kleine, bunte Nisthilfe stellt aktuell den einzigen potenziellen Brutplatz für Höhlenbrüter dar.



**Abb. 6:** Südwestlich des Vorhabensbereichs liegt in der Waldfläche ein alter Wasserspeicher (August 2011). Da der Bau potenziell als Lebensraum für Fledermäuse dienen hätte können, wurde festgestellt, ob sich hier Spuren einer Besiedlung zeigen. Im Innern des Wasserspeichers konnten aber keinerlei Hinweise auf eine aktuelle oder ehemalige Nutzung festgestellt werden. Da auch sonst kaum Spuren von Insekten zu finden sind, muss davon ausgegangen werden, dass nicht nur die Eingangstür, sondern auch die oben zu erkennenden Lüftungsschlitze keine Einschupfmöglichkeiten bieten.



**Abb. 7:** Südwestlich des Vorhabensbereichs liegt das ältere Hauptgebäude des Therapiezentrums mit den zum Teil moderneren Anbauten (August 2011). Hier konnten an den älteren Gebäudeteilen zum Teil Spalten und Nischen festgestellt, die von Vogel- oder Fledermausarten besiedelt werden könnten.



**Abb. 8:** Im Umfeld des Vorhabensbereichs werden die Waldflächen nur in geringem Anteil aus Fichten-Stangenforst gebildet (rechts). Der Großteil der Waldflächen besteht aus naturnahen Laubholzbeständen mit geringem oder ohne Nadelholzanteil. Links im Vordergrund ist der Siedlungsrand der Wohnbebauung an der Sauerbruchstraße zu erkennen (August 2011).



**Abb. 9:** Westlich des Vorhabensbereichs sind in den Waldflächen des Welchenberges auch Gruppen von Altbuchen zu finden, die zum Teil Ast- oder Spechthöhlen aufweisen. Sie bieten Höhlenbrütern oder Baumfledermäusen potenzielle Brutstätten bzw. Quartiere (August 2011)

## 4 Vorgehensweise und Methodik

### 4.1 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis Nr. 4 BNatSchG folgend gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sämtliche besonders geschützte Arten (vgl. Kapitel 1.2.2), Nr. 2 gilt nur für die streng geschützten Arten und die wildlebenden Vogelarten. Mit Blick auf die Zulässigkeit von Eingriffen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt sich eine artenschutzrechtliche Prüfung jedoch auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die wildlebenden Vogelarten. Die Grundlage des vorliegenden Gutachtens bildet deshalb eine Betrachtung aller FFH-Anhang IV-Arten sowie aller heimischen Vogelarten mit möglichem Vorkommen im Untersuchungsraum.

Aufgrund der Vielzahl im Untersuchungsraum potenziell auftretender Vogelarten ist es sinnvoll, den Fokus auf seltene oder gefährdete sowie auf streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu legen. Die von KIEL (2005) und dem MUNLV (2008) aufgeführte Auswahl von Arten orientiert sich daran. Neben den streng geschützten und gefährdeten, fasst KIEL (2005) auch alle arealbedingt seltenen Arten sowie die Koloniebrüter als „planungsrelevante Arten“ zusammen. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Lebensraumsprüche nicht wie bei ubiquitären Arten (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Ringeltaube) davon ausgegangen werden, dass sie im Falle eines Eingriffs in ihr Habitat auch im unmittelbaren Umfeld wieder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten finden. Somit würde die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht unbedingt gewahrt bleiben und ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eintreten.

Auch in Bezug auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist die Eingrenzung der planungsrelevanten Arten sinnvoll. Bei häufigen und ungefährdeten Arten ist es unwahrscheinlich, dass ein Eingriff zu erheblichen Störungen führt, also zu Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art auswirken. Ist dagegen eine gefährdete Art betroffen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein einzelnes Vorhaben auf die Größe und damit auch auf den Erhaltungszustand der lokalen Population negativ auswirkt.

Schränkt man die Betrachtung auf die planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005) und MUNLV (2008) ein, so darf jedoch nicht § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG außer Acht gelassen werden, der die Verletzung und Tötung aller besonders geschützten Arten verbietet. Eine solche Beeinträchtigung dieser Arten kann aber durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verhindert werden (Kap. 7.1), weshalb im Folgenden lediglich die planungsrelevanten Arten in einer Einzelartbetrachtung abgehandelt werden.

Der Auswahl von KIEL (2005) bzw. dem MUNLV (2008) wird aufgrund des Erscheinens der aktuellen Roten Liste der gefährdeten Brutvögel Nordrhein-Westfalens (SUDMANN et al. 2008) nur bedingt gefolgt. Wegen ihrer Hochstufung in der Roten Liste sind nun einige weitere Arten zu betrachten, die vorher nicht als planungsrelevant galten. Zudem werden im Folgenden auch Arten betrachtet, die lediglich im Naturraum „Niederrheinische Bucht“ als gefährdet gelten, landesweit aber ungefährdet sind oder nur auf der Vorwarnliste geführt werden. Zu den jetzt auch landesweit gefährdeten und somit als planungsrelevant zu betrachtenden Vogelarten gehören z. B. Baumpieper, Feldlerche, Feldsperling und Kuckuck, die in der letzten Roten Liste noch auf der Vorwarnliste standen, nun aber als gefährdet gelten (vgl. GRO & WOG 1997, SUDMANN et al. 2008).

Der Vorhabensbereich liegt im Messtischblatt (MTB) 4905 (TK 1:25.000, Grevenbroich). Die Grundlage für die Potenzialabschätzung bilden dem zu Folge die im MTB 4905 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten (LANUV 2010a) sowie weitere von der LANUV nicht aufgeführte Vogelarten, die aufgrund der aktuellen Gefährdungseinstufung ebenfalls als planungsrelevant angesehen werden müssen und im Messtischblatt nachgewiesen werden konnten (vgl. WINK et al. 2005).

## 4.2 Erfassungs- und Auswertungsmethoden

Für das MTB 4905 werden von der LANUV (2010a) ausschließlich planungsrelevante Vogel-, Fledermaus- und Amphibienarten sowie der Feldhamster angegeben. Das Lebensraumpotenzial des Vorhabensbereichs und seiner näheren Umgebung für diese Artengruppen wurde im Rahmen von Ortsbegehungen am 18. Juli sowie am 2. und 10. August 2011 kartiert. Dazu wurden alle geeigneten Habitatelemente potenziell auftretender Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten erfasst und auf ihre Eignung für die betreffenden Arten hin überprüft.

Um eine Einschätzung potenziell auftretender Arten zu ermöglichen, wurden als Grundlage die Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen genutzt (LANUV 2010a). Ergänzend dazu wurden folgende Datenquellen herangezogen:

- Landschaftsinformationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2011),
- Biotopkataster NRW – Schützenwerte Biotope in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2010b) und
- Verbreitungsatlas der Vögel des Rheinlandes (WINK et al. 2005).

Weitere Daten zum Vorkommen von Arten stammen vom Autor selbst sowie vom Umweltschutzbeauftragten der Stadt Grevenbroich (WOLF mndl.).

## 5 Beschreibung des Vorhabens und Wirkfaktoren

### 5.1 Vorhabensbeschreibung

Das diesem Fachbeitrag zugrunde liegende Vorhaben umfasst den Rückbau von zwei Nebengebäuden des Therapiezentrums auf dem Welchenberg. Diese sind abgängig, eine Erhaltung der Bausubstanz ist nicht wirtschaftlich, so dass nur Neubauten in Frage kommen. Im Bereich dieser beiden Gebäude und in deren unmittelbarem Umfeld sollen deshalb anschließend zwei neue Gebäude errichtet werden, die unter anderem Wohn-, Therapie- und Verwaltungsräume aufweisen. Die Errichtung dieser Gebäude ermöglicht damit eine Erweiterung der Betreuungskapazitäten um drei zusätzliche Wohngruppen mit je 10 Bewohnerplätzen in Einzelzimmern. Darüber hinaus gehören ein neuer Mehrzweckraum mit angeschlossener Küche sowie eine für alle Bereiche der Einrichtung zuständige Wäscherei zum Raumprogramm. Das östliche der beiden geplanten Gebäude soll an die Sauerbruchstraße angeschlossen werden, das westliche Gebäude liegt nah am Hauptgebäude und ist über die schon versiegelte Hoffläche zu erreichen. Ein rollstuhlgeeigneter Fußweg soll zudem die beiden neuen Gebäude verbinden. Dieser folgt der direkten Sichtachse der Innenhöfe beider Gebäude unter Berücksichtigung des bestehenden Baumbestandes.

Die in **Abb. 1** abgegrenzte Teilfläche wird dabei nicht vollständig in Anspruch genommen, so sind im Bereich der kleinen Gedenkstätte an der bestehenden Straße keine Maßnahmen vorgesehen.

### 5.2 Wirkfaktoren

Wie in Kap. 5.1 erläutert, sind durch die notwendige Rodung von Gehölzbeständen, die geplante Bebauung und den Abtrag von Boden neben den temporären baubedingten Wirkungen auch dauerhafte anlagebedingte Wirkfaktoren zu erwarten. Die betriebsbedingten Wirkungen umfassen vor allem die zukünftige Nutzung, also den „Betrieb“ durch Bewohner, Mitarbeiter und Gäste des Therapiezentrums. Aufgrund der aktuellen Nutzung sind deshalb betriebsbedingt keine signifikanten Veränderungen in Bezug auf die Störungsintensität zu erwarten. Im Vordergrund der Betrachtung müssen deshalb die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren stehen.

#### 5.2.1 Flächeninanspruchnahme und Lebensraumverlust

Durch die Errichtung des westlichen Gebäudes werden nur kleinstflächig bisher unbebaute Bereiche beansprucht. Dennoch ist vorhabensbedingt die Rodung einer Lärche und einer

kranken Ross-Kastanie, jeweils mittleren Alters und ohne Ausprägung von Sonderstrukturen (Spalten, Höhlen), notwendig. Größer ist die Flächeninanspruchnahme im Bereich des östlich liegenden Gebäudes. Zwar wird ein Teil der Fläche des jetzigen Gebäudes wieder entsiegelt, doch es kommt hier zur Beanspruchung eines großen Teils der Zierrasenfläche, in der einige – meist nicht heimische – Bäume stocken. Zudem wird der Rand der kleinen westlich angrenzenden Waldfläche beansprucht. Hier werden überwiegend junge Buchen, Eichen, Linden und Kirschen gerodet, nur drei dieser Bäume sind zumindest mäßig alt und weisen einen Brusthöhendurchmesser von bis zu 45 cm auf. Auch in diesen Gehölzen im Bereich des geplanten östlichen Gebäudes und dessen Umfeld konnten keine geeigneten Sonderstrukturen erfasst werden, die höhlenbrütenden Vogelarten oder Baumfledermausarten einen potenziellen Teillebensraum bieten können.

Für Gebüsch- und Baumbrütern dagegen stellt der Vorhabensbereich einen potenziellen Lebensraum dar, so dass Auswirkungen durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme auf Lebensräume geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden können und hier zu überprüfen sind. Obwohl an den bestehenden Gebäuden keine Höhlen oder Nischen festgestellt werden konnten, die Vogelarten einen potenziellen Brutplatz bieten, sind vereinzelt kleine Spalten vorhanden, die kleineren Fledermausarten ein mögliches Quartier bieten. Die Artengruppe der Fledermäuse ist deshalb ebenfalls genauer zu betrachten.

### **5.2.2 Stoffeinträge**

Durch das Vorhaben kann es baubedingt zu Stoffemissionen kommen, aufgrund der aktuellen und späteren Nutzung sind betriebsbedingt verstärkte Stoffemissionen aber nicht zu erwarten. Durch modernere Technik ist betriebsbedingt sogar eine Verbesserung der Situation zu erwarten. Vor allem bei langer Trockenheit, aber auch bei starken Niederschlägen während der Bauzeit ist nach der Rodung und der Umgestaltung des Oberbodens auch ein baubedingter Stoffeintrag des Oberbodens in die nähere Umgebung möglich. Nährstoffarme Lebensraumtypen, die sensibel auf die zu erwartenden Stoffeinträge reagieren würden, sind im Umfeld aber nicht zu finden, vorhabensbedingte Auswirkungen auf mobile Arten wie Vogel- oder Fledermausarten können ebenfalls ausgeschlossen werden.

### **5.2.3 Akustische Effekte (Verlärmung)**

Schallimmissionen können nachhaltig negative Einflüsse auf Tierindividuen und -populationen haben. Die Mehrheit der gut dokumentierten Effekte betrifft die Vogelwelt. So gilt ein negativer Einfluss von Lärm auf die Siedlungsdichte bestimmter Brutvögel als gesichert obwohl Lärm für einige Arten, insbesondere wenn er als Dauerlärm wirksam wird, keine entscheidende Rolle spielt (vgl. GARNIEL et al. 2007). Reaktionen auf Lärm sind also

artspezifisch und teilweise sogar individuell unterschiedlich und weiterhin abhängig von Intensität, Art und Dauer des Lärms. RECK et al. (2001) haben Schwellenwerte für erhebliche Beeinträchtigungen von Vogellebensräumen durch Lärm abgeleitet. Diese verstehen sich als Vorschlagswerte, die zur Anwendung empfohlen werden, bis genauere Analysen vorliegen. Als Erheblichkeitsschwelle wird ein Mittelungspegel (Tageswert) von 47 dB(A) genannt. Oberhalb dieses Wertes wird eine Minderung der Lebensraumeignung angenommen.

Auch Säugetiere können grundsätzlich aufgrund des hoch entwickelten Gehörsinns empfindlich gegenüber Lärm reagieren. Wie Vögel können sie sich aber ebenfalls an Schallpegel bzw. Schallereignisse in ihrem Lebensraum gewöhnen. Dennoch ist auch hier bei einigen Arten anzunehmen, dass Lärm die akustische Wahrnehmung (Orientierung, Kommunikation, Beutesuche) beeinträchtigen kann, insbesondere durch Maskierung. Weiterhin kann Lärm zu Stressreaktionen führen, z. B. zu Verhaltensänderungen oder zu Auswirkungen auf die Vitalität.

Die Datengrundlagen zur Bewertung der Wirkungen von Lärm auf Tiere sind insgesamt noch sehr unvollständig. Wichtig ist daher eine einzelfallbezogene Betrachtung, in die die Störqualitäten und -intensitäten sowie möglichst die spezifischen Empfindlichkeiten der betroffenen Arten eingehen. Dabei sind auch die akustischen Vorbelastungen durch den schon bestehenden Betrieb auf dem Gelände des Therapiezentrums und durch den Wohnbetrieb in Neuenhausen in die Betrachtung einzubeziehen, deren Störwirkungen für sensibel auf Lärm reagierende Arten relevant sind.

Vorhabensbedingt sind akustische Auswirkungen deshalb vor allem durch die notwendigen Maßnahmen wie die Rodung von Gehölzen, Bodenaushub und -bearbeitung sowie den Rück- und Neubau der Gebäude und den damit verbundenen Einsatz von Maschinen und Arbeitern zu erwarten. Die Auswirkungen durch den späteren Betrieb sind aufgrund der bestehenden Vorbelastungen weitestgehend vernachlässigbar, so dass die intensiven akustischen Wirkungen überwiegend temporär auftreten.

#### **5.2.4 Optische Effekte**

Im Rahmen des Vorhabens können durch baubedingte Bewegungen von Maschinen und Arbeitern optische Wirkungen auf Tierlebensräume ausgehen.

Von den optischen Wirkungen können potenziell empfindliche Tiere wie Säugetiere und Vögel betroffen sein. Die Fluchtdistanzen gegenüber Menschen werden für einige Singvögel (Kleiber, Weidenmeise, Waldlaubsänger) mit etwa 10-20 m angegeben, für Großvogelarten liegt sie jedoch deutlich höher (FLADE 1994).

Auch optische Wirkeffekte stellen somit einen Faktor dar, der zu potenziellen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen in Form von Störungen führen kann. Wie bei den

akustischen Wirkfaktoren sind hierbei aber auch die bestehenden Vorbelastungen zu beachten, weshalb optische Effekte überwiegend temporär auftreten.

### **5.2.5 Erschütterungen**

Baubedingt kann der Einsatz von Maschinen bei den Rodungsmaßnahmen, dem Rück- und Neubau zu Erschütterungen führen, die sich auf Tierarten auswirken können. Eine Beeinträchtigung von rechtlich relevanten Arten(-gruppen) ist aber lediglich in der unmittelbaren Umgebung der Störquellen vorstellbar, wie z. B. bei im direkten Umfeld brütenden Vogelarten oder sich potenziell in Spaltenverstecken der direkten Umgebung versteckenden Fledermäusen.

### **5.2.6 Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen oder Teillebensräumen gestört werden (z. B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Wanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt. Dies ist z. B. bei Metapopulationen der Fall, in denen Subpopulationen voneinander getrennt werden, die sich durch durchschnittlich gleiche Zu- und Abwanderung auszeichnen (vgl. KRATOCHWILL & SCHWABE 2001). Werden solche Sub- oder Teilpopulationen getrennt, können durch Umwelteinflüsse hervorgerufene Verluste in den Folgejahren oft nicht mehr durch zuwandernde Individuen ausgeglichen werden und es ist möglich, dass langfristig alle Teile der Metapopulation aussterben.

Bei der Betrachtung der Verbundfunktionen eines Lebensraums sind darüber hinaus Trittsteineffekte zu beachten, welche z. B. für rastende und durchziehende Tierarten von Bedeutung sind.

Aufgrund der geringen Größe des Vorhabensbereichs sind für hochmobile Arten wie Vögel oder Fledermäuse keine Barrierewirkungen zu erwarten. Das Gebiet stellt zudem keinen geeigneten Rastplatz für durchziehende Vogelarten dar. Da sowohl die Gehölzbestände im Umfeld nicht beeinträchtigt werden und ein Teil der Gehölze im Vorhabensbereich erhalten wird, sind auch für weniger mobile Arten wie Amphibien, Reptilien oder Wirbellose keine Barrierewirkungen zu erwarten. Auch bedeutende Trittsteinbiotope werden nicht zerstört bzw. in Anspruch genommen.

### **5.2.7 Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Eine anlage- oder baubedingte Tötung ist nicht auszuschließen, da für artenschutzrechtlich relevante Arten wie Vögel potenziell bedeutende Strukturen wie Bäume, Sträucher, Gebüsche oder Vegetationsbestände zerstört werden könnten. Auch eine Nutzung der Gebäude als Teillebensraum von Fledermausarten ist nicht auszuschließen, wodurch es zur Tötung von Individuen kommen kann. Eine unmittelbare Gefährdung von Individuen ist also durch baubedingte Maßnahmen zu befürchten. Eine potenzielle Tötung von Individuen ist deshalb im Rahmen der artenschutzrechtlichen Einschätzung besonders zu betrachten. Betriebsbedingt ist aufgrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten, dass sich das Risiko einer Tötung erheblich steigert.

## 6 Vorkommen rechtlich relevanter Arten

### 6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

#### 6.1.1 Säugetiere

Im MTB 4905 (Grevenbroich) konnten nach LANUV (2010a) vier Fledermausarten sowie der Europäische Feldhamster nachgewiesen werden. Zudem liegen nach WOLF (mndl.) aus den Grevenbroicher Stadtteilen Gustorf und Wevelinghoven Nachweise des Braunen Langohrs vor. Auch diese Art wird deshalb betrachtet. Alle Fledermausarten sind – wie der Feldhamster – im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und gelten somit als planungsrelevant. **Tab. 1** zeigt die im Messtischblatt auftretenden Säugerarten und gibt eine Einschätzung zur Eignung als potenzieller bzw. nachgewiesener (Teil-)Lebensraum.

**Tab. 1:** Säugerarten im MTB 4905 (Grevenbroich) nach LANUV (2010a) und WOLF (mndl.) sowie potenzielles bzw. nachgewiesenes Auftreten in Vorhabensbereich und Wirkraum. **RL NW** bzw. **RL NB**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Niederrheinische Bucht“ nach MEINIG et al. (2010): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), R = arealbedingt selten, \* = ungefährdet. Bei Doppelnennung Angabe zur Gefährdung von reproduzierenden bzw. ziehenden Tieren. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	RL NW	RL NB	Schutz	Potenzielles Vorkommen / Lebensraumeignung
<b>Fledermäuse</b>				
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G	k.A.	§§, IV	<u>Auftreten im Vorhabensbereich als Nahrungsgast nicht auszuschließen, potenzielle Quartiere (Höhlenbäume) findet die Art aber nur im Umfeld des Vorhabensbereichs. Weder der Gehölz- noch der Gebäudebestand stellen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Baumfledermaus dar.</u>
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	R / V	k.A.	§§, IV	<u>Auftreten über dem Vorhabensbereich als Nahrungsgast nicht auszuschließen, potenzielle Quartiere (Höhlenbäume) findet die Art aber nur im Umfeld des Vorhabensbereichs. Weder der Gehölz- noch der Gebäudebestand stellen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Baumfledermaus dar.</u>
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	R / *	k.A.	§§, IV	<u>Auftreten im Vorhabensbereich als Nahrungsgast nicht auszuschließen, potenzielle Quartiere (Höhlenbäume) findet die Art aber nur im Umfeld des Vorhabensbereichs. Weder der Gehölz- noch der Gebäudebestand stellen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Baumfledermaus dar.</u>

**Tab. 2** (Forts.): Säugerarten im MTB 4905 (Grevenbroich) nach LANUV (2010a) und WOLF (mndl.) sowie potenzielles bzw. nachgewiesenes Auftreten in Vorhabensbereich und Wirkraum. **RL NW** bzw. **RL NB**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Niederrheinische Bucht“ nach MEINIG et al. (2010): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), R = arealbedingt selten, \* = ungefährdet. Bei Doppelnennung Angabe zur Gefährdung von reproduzierenden bzw. ziehenden Tieren. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	RL NW	RL NB	Schutz	Potenzielles Vorkommen / Lebensraumeignung
<b>Fledermäuse</b>				
Wasserschnecken <i>Myotis daubentonii</i>	G	k.A.	§§, IV	<u>Auftreten im Vorhabensbereich als Nahrungsgast nicht auszuschließen, potenzielle Quartiere (Höhlenbäume) findet die Art aber nur im Umfeld des Vorhabensbereichs. Weder der Gehölz- noch der Gebäudebestand stellen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Baumfledermaus dar.</u>
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	k.A.	§§, IV	<u>Der Gebäudebestand im Vorhabensbereich bietet zumindest Einzeltieren der Art ein potenzielles Quartier. Eine Eignung als Wochenstube kann ausgeschlossen werden, da es sich nur um kleine Spalten handelt, in die Tiere einschlüpfen können, eine Funktion als Winterquartier ist auszuschließen, da diese kleinräumigen Spaltverstecke außerhalb der Isolierung der Gebäude liegen und nicht frostfrei sind. Eine Nutzung als Einzelquartier (z.B. von Männchen) muss auch angenommen werden, da im Hauptgebäude des Therapiezentrums vermutlich eine Wochenstube oder ein Schwärmquartier der Art zu finden ist (WOLF mndl.).</u>
<b>Sonstige Säuger</b>				
Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	1	k.A.	§§, IV	Auftreten im Vorhabensbereich auszuschließen, da Art der offenen Feldflur. Im Bereich des bewaldeten Welchenbergs keine potenziellen Lebensräume.

Unter den potenziell im Untersuchungsraum auftretenden Fledermausarten findet nur die Zwergfledermaus hier auch geeignete Quartiere. Zwar kann eine Funktion der Gebäude im Vorhabensbereich als Fortpflanzungsstätte oder Winterquartier aufgrund der geringen Größe von Spalten und Ritzen und der Lage außerhalb der Isolierung der Gebäude ausgeschlossen werden, es ist aber anzunehmen, dass die Gebäude zumindest für Einzeltiere ein Quartier und somit eine Ruhestätte darstellen.

Ein mögliches Vorkommen der Zwergfledermaus ist im Rahmen des Vorhabens besonders zu betrachten, da für das alte Hauptgebäude des Therapiezentrums ein Quartierverdacht (Wochenstube oder Schwärmquartier) vorliegt (WOLF mndl.). Entgegen des ersten Eindrucks stellt das südwestlich des Vorhabensbereichs liegende alte Pumpwerk kein Fledermausquartier dar. Vermutlich besteht im Bereich der Lüftungsschlitze keine Möglichkeit, einzufliegen (vgl. **Abb. 6** in Kap. 3).

### 6.1.2 Amphibien & Reptilien

Im MTB 4905 konnten nach LANUV (2010a) lediglich zwei Amphibienarten nachgewiesen werden, auf Vorkommen von planungsrelevanten Reptilienarten (Schlingnatter, Zauneidechse) liegen keine Hinweise vor. Sowohl der Zauneidechse als auch der Schlingnatter stehen weder im Vorhabensbereich noch im näheren Umfeld potenzielle Lebensräume zur Verfügung, so dass ein Auftreten auch ausgeschlossen werden kann.

Im MTB 4905 konnten Kreuz- und Wechselkröte nachgewiesen werden (LANUV 2010a), deren Lebensräume überwiegend im Bereich der Braunkohlenrekultivierung zu finden sind (ALBRECHT et al. 2005, WOLF mndl., d. Autor). Ein Reliktvorkommen der Kreuzkröte ist im weiteren südlichen Umfeld des Vorhabensbereichs zu finden, hier kommt die Art im Bereich der Mülldeponie am südlichen Teil des Welchenberges vor (WOLF mndl.). Aufgrund der Entfernung des Vorhabensbereichs zum Deponiestandort, da der Vorhabensbereich und das näheren Umfeld keine Gewässer aufweisen und wegen der nahezu flächigen Bewaldung des nördlichen Welchenberges kann ein Vorkommen der Art aber ausgeschlossen werden.

Im Grevenbroicher und Neuenhausener Erftbend konnte zudem der Kammmolch nachgewiesen werden (WOLF mndl.), der von der LANUV (2010a) nicht aufgeführt wird. Der Vorhabensbereich liegt aber in großer Entfernung zu den potenziellen Laichhabitaten in der Erftaue, eine Funktion des Vorhabensbereichs als Landhabitat des Kammmolchs kann deshalb ausgeschlossen werden.

**Tab. 2** fasst die Gründe für den Ausschluss einer Lebensraumeignung für die im Raum auftretenden planungsrelevanten Amphibienarten zusammen

**Tab. 2:** Amphibien- und Reptilienarten im MTB 4905 (Grevenbroich) nach LANUV (2010a, 2011) und WOLF (mndl.) sowie potenzielles bzw. nachgewiesenes Auftreten im Untersuchungsraum. **RL NW** bzw. **RL NB**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Niederrheinische Bucht“ nach SCHLÜPMANN et al. (2010): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), R = arealbedingt selten. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	RL NW	RL NB	Schutz	Potenzielles Vorkommen / Lebensraumeignung
<b>Amphibien</b>				
Kammmolch <i>Triturus cristatus</i>	3	3	§§, II, IV	Keine Gewässer (potenzielle Laichhabitats) im Vorhabensbereich. Nächstgelegene Altnachweise in Entfernung von etwa 1 km, aktuelle Nachweise an einem Erftaltarm im südlichen Stadtzentrum in hoher Entfernung zum Vorhabensbereich. Aufgrund der Entfernung des Vorhabensbereichs zu den potenziellen Laichhabitats kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

**Tab. 2** (Forts.): Amphibien- und Reptilienarten im MTB 4905 (Grevenbroich) nach LANUV (2010a, 2011) und WOLF (mndl.) sowie potenzielles bzw. nachgewiesenes Auftreten im Untersuchungsraum. **RL NW** bzw. **RL NB**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Niederrheinische Bucht“ nach SCHLÜPMANN et al. (2010): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), R = arealbedingt selten. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	RL NW	RL NB	Schutz	Potenzielles Vorkommen / Lebensraumeignung
<b>Amphibien</b>				
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	3	V	§§, IV	Keine geeigneten Laichgewässer (besonnte, vegetationsarme Kleingewässer) im Vorhabensbereich und im Umfeld, Auftreten aufgrund der Entfernung zu nächsten Vorkommen (Mülldeponie am südlichen Welchenberg; > 1 km) und der Struktur des Vorhabensbereichs ohne vegetationsarme und grabfähige Flächen auszuschließen.
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	2	2	§§, IV	Keine geeigneten Laichgewässer (besonnte, vegetationsarme Kleingewässer) im Vorhabensbereich und im Umfeld, Auftreten aufgrund der Entfernung zu nächsten Vorkommen (Tagebau Garzweiler, Neurather See; > 3 km) und der Struktur des Vorhabensbereichs ohne vegetationsarme und grabfähige Flächen auszuschließen.

## 6.2 Wildlebende Vogelarten

Sämtliche wildlebende Vogelarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Die Bundesartenschutzverordnung stuft darüber hinaus einige Arten als streng geschützt ein. Die im MTB 4905 bisher nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten werden im Folgenden aufgeführt (nach Definition von KIEL 2005 und MUNLV 2008). In **Tab. 3** sind die Arten mit eingeschlossen, die in der aktuellen Roten Liste (vgl. SUDMANN et al. 2008) landesweit oder für den Naturraum als gefährdet oder arealbedingt selten geführt werden und nach WINK et al. (2005) im MTB 4905 nachgewiesen werden konnten, sowie planungsrelevante Vogelarten, die nach Angaben der LANUV (2010b) im Rahmen der Biotopkartierung im Untersuchungsraum oder im näheren Umfeld nachgewiesen werden konnten. Vogelarten, die aufgrund ihrer Gefährdungseinstufung in der alten Roten Liste (GRO & WOG 1997) als planungsrelevant galten, aktuell aber weder im Naturraum „Niederrheinische Bucht“ noch im Land Nordrhein-Westfalen gefährdet sind (vgl. SUDMANN et al. 2008), werden hier nicht weiter aufgeführt.

In **Tab. 3** wird die Lebensraumeignung des Vorhabensbereichs und des Wirkraums für die planungsrelevanten Vogelarten eingeschätzt bzw. die Nachweise von Arten dargestellt. Die Grundlage für die Einschätzung der Lebensraumeignung bilden die Arbeiten von ANDRETZKE et al. (2005) und BAUER et al. (2005a, b).

**Tab. 3:** Planungsrelevante Vogelarten im MTB 4905 (Grevenbroich) nach LANUV (2010a, b) und potenzielles bzw. nachgewiesenes Auftreten im Untersuchungsraum. **RL NW** bzw. **RL NB**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Niederrheinische Bucht“ nach SUDMANN et al. (2008): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	RL NW	RL NB	Schutz	Potenzielles Vorkommen / Lebensraumeignung
<b>Wildlebende Vogelarten</b>				
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	3	2	§	Im Wirkraum des Vorhabens stehen der Art aufgrund des nahezu flächigen Baumbestandes keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung. Nächste Vorkommen am südlichen Hang der Vollrather Höhe (d. Autor).
Bienenfresser <i>Merops apiaster</i>	R S	R S	§§	Keine höheren Steilwände zur Anlage der Brutröhren im Vorhabensbereich und im Umfeld vorhanden, Gehölzstrukturen stellen zudem keine geeigneten Rasthabitate o. ä. dar. Vorkommen deshalb auszuschließen.
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	V	2	§	Art halboffener und offener Landschaften (Feldflur, Dorf-ränder, Brachen, etc.). Vorkommen aufgrund nahezu flächigen Gehölzbestandes auszuschließen, auch Rasenflächen sind kein potenzieller Lebensraum.
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>		3 S	§§, Anh.I	Keine Gewässer im Wirkraum des Vorhabens, Vorkommen deshalb auch als Nahrungsgast auszuschließen.
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3	3	§	Offenlandart, aufgrund der flächigen Bestockung keine geeigneten Lebensräume in Vorhabensbereich und Wirkraum.
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	3	V	§	Art halboffener und offener Landschaften (z. B. Heiden, Moore, Feldflur mit Hecken, naturnahe und stufige Waldränder). Vorkommen aufgrund nahezu flächigen Gehölzbestandes auszuschließen.
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	3	2	§	Der Wirkraum des Vorhabens stellt aufgrund des nahezu flächigen Baumbestandes keinen geeigneten Lebensraum dar. Weder aktuelle noch alte Nachweise (WOLF mndl., d. Autor), Vorkommen auszuschließen.
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	V	3	§	<u>Potenzieller Brutvogel im Umfeld des Vorhabensbereichs, im Vorhabensbereich selbst keine als Brutplatz geeigneten Gehölzbestände (Jungwälder).</u>
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	3	2	§§, Art.4(2)	Vorhabensbereich und Wirkraum weisen keine als Lebensraum geeigneten Gewässerufer oder andere offene Lebensräume mit vegetationsarmen Rohbodenflächen (pot. Brut- und Rasthabitat) auf, Vorkommen deshalb auszuschließen.
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	V	3	§	Art naturnaher, stufiger Waldränder sowie von Jungwaldbeständen und breiten Hecken. Im Wirkraum des Vorhabens strukturbedingt keine geeigneten Lebensräume, auch im Siedlungsraum Vorkommen auszuschließen.
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	V	3	§	<u>Waldbestände stellen einen potenziellen Brutplatz dar, die Gehölze des Vorhabensbereichs sind aber nicht zur Nestanlage geeignet. Vermutlich Brutvogel in Fichtenschonung im südlichen Umfeld.</u>

**Tab. 3** (Forts.): Planungsrelevante Vogelarten im MTB 4905 (Grevenbroich) nach LANUV (2010a, b) und potenzielles bzw. nachgewiesenes Auftreten im Untersuchungsraum. **RL NW** bzw. **RL NB**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Niederrheinische Bucht“ nach SUDMANN et al. (2008): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	RL NW	RL NB	Schutz	Potenzielles Vorkommen / Lebensraumeignung
<b>Wildlebende Vogelarten</b>				
Graumammer <i>Emberiza calandra</i>	1 S	1 S	§§	Offenlandart, aufgrund Vorhandensein von Gehölzen und Bebauung (Vertikalstrukturen) keine geeigneten Lebensräume in Vorhabensbereich und Wirkraum.
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	S	S	§	Keine zur Koloniebildung geeigneten Gehölzbestände im Wirkraum des Vorhabens, keine potenzielle Eignung als Nahrungsraum aufgrund des nahezu flächigen Gehölzbestandes.
Grünspecht <i>Picus viridis</i>			§§	<u>Potenzieller Brutvogel im Umfeld des Vorhabensbereichs. Keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vorhabensbereich, da hier keine Höhlenbäume und keine zur Höhlenanlage geeigneten Bäume (v.a. Weichhölzer).</u>
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	V		§§	<u>Keine Horstbäume (Greife, Krähen, Elstern) im Wirkraum des Vorhabens, hier lediglich potenzieller Nahrungsgast. Nächste Brutvorkommen auf dem südlichen Teil des Welchenberges. Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wegen bestehender Vorbelastungen (Störungen).</u>
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	V	3	§	<u>Potenzieller Brutvogel am Hauptgebäude des Therapiezentrums, im Vorhabensbereich selbst keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da nur kleine Spalten oder Ritzen zur Verfügung stehen.</u>
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	3	2	§, Art.4(2)	Offenlandart, aufgrund Vorhandensein von Gehölzen und Bebauung (Vertikalstrukturen) keine geeigneten Lebensräume in Vorhabensbereich und Wirkraum.
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	V	3	§	Keine Nachweise, keine geeigneten Habitatstrukturen im Vorhabensbereich, keine ehemaligen Nachweise (WOLF mndl., d. Autor).
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	3	3	§	<u>Keine ehemaligen oder aktuellen Brutplätze im Wirkraum des Vorhabens, nächster Brutplatz am westlichen Hang der Vollrather Höhe. Im Vorhabensbereich potenzieller Nahrungsgast.</u>
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i>	S	S	§	Keine zur Koloniebildung geeigneten Gehölzbestände im Wirkraum des Vorhabens, keine potenzielle Eignung als Nahrungsraum aufgrund des nahezu flächigen Gehölzbestandes.
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	0	0	§§, Anh.I	Offenlandart, aufgrund Vorhandensein von Gehölzen und Bebauung (Vertikalstrukturen) keine geeigneten Lebensräume in Vorhabensbereich und Wirkraum.
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	3	1	§	<u>Im Wirkraum des Vorhabens potenzieller Brutvogel, im Vorhabensbereich selbst stehen der Art aber keine geeigneten Brutplätze von Wirtsvogelarten zur Verfügung. Hier deshalb nur als potenzieller Nahrungsgast einzustufen.</u>

**Tab. 3** (Forts.): Planungsrelevante Vogelarten im MTB 4905 (Grevenbroich) nach LANUV (2010a, b) und potenzielles bzw. nachgewiesenes Auftreten im Untersuchungsraum. **RL NW** bzw. **RL NB**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Niederrheinische Bucht“ nach SUDMANN et al. (2008): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	RL NW	RL NB	Schutz	Potenzielles Vorkommen / Lebensraumeignung
<b>Wildlebende Vogelarten</b>				
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>			§§	Keine Horstbäume (Greife, Krähen, Elstern) im Vorhabensbereich und im näheren Umfeld (Wirkraum). Auftreten lediglich als Nahrungsgast, keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wegen bestehender Vorbelastungen (Störungen).
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	3	3	§	Lediglich potenzieller Nahrungsgast im Luftraum des Vorhabensbereichs und potenzieller Brutvogel im Umfeld (Wohnbebauung Neuenhausen), im Vorhabensbereich selbst keine aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (kein Nachweis von Nestern oder Nestspuren).
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	3	2	§, Art.4(2)	Im Vorhabensbereich und dessen Umfeld keine geeigneten Brutplätze, nächste Vorkommen am südlichen Welchenberg.
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	V	3	§, Anh.I	Art halboffener und offener Landschaften (z. B. Heiden, Moore, Feldflur mit Hecken). Vorkommen aufgrund nahezu flächigen Gehölzbestandes auszuschließen, auch Rasenfläche ist kein potenzieller Lebensraum.
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	1	1	§, Art.4(2)	Nächste potenzielle Lebensräume im Neuenhausener und Gustorfer Bend. Vorkommen im Wirkraum des Vorhabensbereichs auszuschließen.
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3	3	§	Im Vorhabensbereich und im näheren Umfeld keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Höfe, Ställe, etc.). Lediglich potenzieller Nahrungsgast im Luftraum.
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	2 S	2 S	§	Art der halboffenen oder offenen Feldflur, im Wirkraum des Vorhabens aufgrund des nahezu flächigen Waldbestandes keine geeigneten Lebensräume.
Rohrhammer <i>Emberiza schoeniclus</i>	V	3	§	Vorhabensbereich und Wirkraum weisen keine als Lebensraum geeigneten Weidenbüsche, Staudenfluren oder Röhrichtbestände auf, Vorkommen deshalb auszuschließen.
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	S	V S	§§	Im Wirkraum des Vorhabens aufgrund der nahezu flächigen Bestockung keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Nahrungsräume. Vorkommen deshalb auszuschließen.
Schwarzkehlchen <i>Saxicola torquata</i>	3	2	§, Art.4(2)	Art halboffener und offener Landschaften (z. B. Heiden, Moore, Feldflur mit Hecken). Vorkommen aufgrund nahezu flächigen Gehölzbestandes auszuschließen, auch kleine Rasenfläche kein potenzieller Lebensraum.
Sperber <i>Accipiter nisus</i>		V	§§	Keine Horstbäume Wirkraum des Vorhabens, Ansiedlung im angrenzenden Fichtenforst aber nicht völlig auszuschließen. Zudem potenzieller Nahrungsgast im Vorhabensbereich.

**Tab. 3** (Forts.): Planungsrelevante Vogelarten im MTB 4905 (Grevenbroich) nach LANUV (2010a, b) und potenzielles bzw. nachgewiesenes Auftreten im Untersuchungsraum. **RL NW** bzw. **RL NB**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Niederrheinische Bucht“ nach SUDMANN et al. (2008): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	RL NW	RL NB	Schutz	Potenzielles Vorkommen / Lebensraumeignung
<b>Wildlebende Vogelarten</b>				
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	3 S	2	§§	Keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vorhabensbereich oder im Wirkraum, keine geeigneten Nahrungshabitate. Vorkommen auszuschließen.
Steinschmätzer <i>Oenanthe oenanthe</i>	1 S	1 S	§	Offenlandart, aufgrund nahezu flächiger Bestockung keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens.
Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i>	V	V	§§	Keine Gewässer im Wirkraum des Vorhabens, Vorkommen deshalb auszuschließen.
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>		V	§, Art.4(2)	Vorhabensbereich und Wirkraum weisen keine als Lebensraum geeigneten Schilf- und Röhrichtbestände oder feuchte Staudenfluren auf, Vorkommen deshalb auszuschließen.
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	V S	V S	§§	Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im weiteren Umfeld vorhanden, im Wirkraum des Vorhabens stehen aber keine Gebäudenischen oder Horste als potenzieller Brutplatz zur Verfügung. Eignung als Nahrungsraum aufgrund des nahezu flächigen Baumbestandes auszuschließen.
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	2	1	§§	Gehölzbestände bieten der Art keinen geeigneten Lebensraum (dichte Jungwaldbestände, Gebüsche, naturnahe Waldränder). Weder ehemalige noch aktuelle Nachweise bekannt (WOLF mndl., d. Autor), Vorkommen auszuschließen.
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	2 S	2 S	§	Offenlandart, aufgrund des nahezu flächigen Baumbestandes keine geeigneten Lebensräume in Vorhabensbereich und Wirkraum.
Waldkauz <i>Strix aluco</i>			§§	Potenzieller Brutvogel im weiteren Umfeld des Vorhabensbereichs, im Vorhabensbereich selbst keine Gebäudenischen oder Baumhöhlen, die einen Brutplatz darstellen könnten, hier lediglich potenzieller Nahrungsgast.
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	3	2	§	Waldbestände im näheren südwestlichen und nordöstlichen Umfeld stellen geeignete Lebensräume der Art dar. Nächste bekannte Vorkommen an den Hängen der Vollrather Höhe (d. Autor).
Waldohreule <i>Asio otus</i>	3	3	§§	Keine Horstbäume (Greife, Krähen, Elstern) im Vorhabensbereich. Im Umfeld aber Fortpflanzungs- und Ruhestätten (nachgewiesener Brutvogel südlich des Vorhabensbereichs, d. Autor). Aufgrund des Vorkommens der Art im Siedlungsbereich von Neuenhausen (WOLF mndl., d. Autor) und im südlichen Umfeld auch potenzieller Nahrungsgast im Vorhabensbereich.

**Tab. 3** (Forts.): Planungsrelevante Vogelarten im MTB 4905 (Grevenbroich) nach LANUV (2010a, b) und potenzielles bzw. nachgewiesenes Auftreten im Untersuchungsraum. **RL NW** bzw. **RL NB**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Niederrheinische Bucht“ nach SUDMANN et al. (2008): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	RL NW	RL NB	Schutz	Potenzielles Vorkommen / Lebensraumeignung
<b>Wildlebende Vogelarten</b>				
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	S	S	§§, Anh.I	Keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vorhabensbereich oder im Wirkraum, lediglich der Luftraum des Vorhabensbereichs stellt ein potenzielles Nahrungshabitat dar. Nächster Brutplatz liegt in höherer Entfernung am Kraftwerk Frimmersdorf.
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	2	2	§, Art.4(2)	Offenlandart, aufgrund des nahezu flächigen Baumbestandes keine geeigneten Lebensräume in Vorhabensbereich und Wirkraum.
Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i>	1 S	1 S	§§, Anh.I	Offenlandart, aufgrund des nahezu flächigen Baumbestandes keine geeigneten Lebensräume in Vorhabensbereich und Wirkraum.

Im Messtischblatt MTB 4905 (Grevenbroich), in dem der Vorhabensbereich liegt, konnten bisher 46 Vogelarten nachgewiesen werden, die als planungsrelevant zu betrachten sind (LANUV 2010a, WINK et al. 2005). 15 dieser Arten besitzen auch im Vorhabensbereich oder im näheren Umfeld potenzielle (Teil-)Lebensräume (vgl. ANDRETTZKE et al. 2005, BAUER et al. 2005a, b), so dass ihr Auftreten als Brut- oder Gastvogel angenommen werden muss bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Im Vorhabensbereich selbst findet aber keine der 15 Arten potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Fitis, Gimpel, Grünspecht, Haussperling, Kuckuck, Sperber, Waldlaubsänger und Waldohreule sind potenzielle und zum Teil nachgewiesene Brutvögel in der näheren Umgebung des Vorhabensbereichs (Wirkraum), Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Mehl- und Rauchschwalbe, Waldkauz und Wanderfalke sind potenzielle Nahrungsgäste.

## 7 Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Darstellung nachgewiesener oder potenzieller Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten und der Darstellung der vorhabenbedingten Wirkungen erfolgt eine Einschätzung der Betroffenheit dieser Arten durch das Vorhaben. Dabei werden in Kap. 7.1 zunächst Maßnahmen zusammengestellt, mit denen artenschutzrechtliche Betroffenheiten vermieden oder soweit gemindert werden können, dass eine signifikante Betroffenheit in Bezug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht mehr eintritt. In Kap. 7.2 werden nur die Arten beschrieben, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von vornherein ausgeschlossen werden kann. Für die restlichen Arten sollen die verbleibenden Verbotstatbestände in Kap. 7.3 artbezogen dargestellt werden.

### 7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit den Artikeln 12, 13 und 16 FFH-Richtlinie und Artikeln 5, 7 und 9 Vogelschutzrichtlinie zu verhindern. Maßnahmen zur Verminderung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen werden vor allem dann beachtet, wenn sie tatsächlich geeignet sind, Auswirkungen auf besonders oder streng geschützte Arten soweit zu reduzieren, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mehr geltend gemacht werden können.

Vorhabensbedingt können für potenziell im Vorhabensbereich auftretende planungsrelevante Arten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG eintreten. Um Beeinträchtigungen zu verringern und so ein Auslösen von Verbotstatbeständen zu verhindern, sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchzuführen:

- Maßnahme V1: Im Rahmen des Vorhabens kommt es zur Entfernung von Gehölzen (Bäume, einzelne Sträucher), zum Aushub von Boden und zur Bearbeitung des Oberbodens. Um eine Zerstörung von Nestern und Eiern nicht planungsrelevanter Vogelarten zu vermeiden und so das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie zu verhindern, sind die beeinträchtigten Strukturen außerhalb der Brutzeit zu entfernen. Die Rodungsarbeiten sollten dem entsprechend zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Die Entfernung des Gehölzbestandes ist dabei auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Dadurch wird ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 b der Vogelschutzrichtlinie vermieden.

- Maßnahme V2: Die Gebäude im Vorhabensbereich stellen ein potenzielles Quartier für Einzeltiere der Zwergfledermaus dar. Um eine Tötung von Tieren möglichst zu vermeiden, werden die Kleinen Spalten und Ritzen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung unmittelbar vor dem Rückbau auf ein Vorkommen von Fledermäusen bzw. auf Spuren kontrolliert. Sollten Hinweise auf einer Besiedlung durch die Art vorliegen, werden die entsprechenden Strukturen in „Handarbeit“ freigelegt und auf Fledermäuse überprüft. Können Tiere festgestellt werden, werden diese mitsamt eines Fledermauskastens in die nähere Umgebung des Vorhabensbereichs umgesiedelt. Sowohl die Kontrolle im Rahmen der ökologischen Baubegleitung als auch evtl. notwendige Umsiedlungsmaßnahmen sind durch einen Fachmann (Biologe, Schwerpunkt Fauna) durchzuführen. Werden Individuen der Art beim Rückbau trotz sensibler Freilegung potenzieller Quartiere verletzt, werden die Tiere zur Pflege und anschließender Aussiedlung in die Aufzucht- und Pflegestation „Schneckenhaus“ in Grevenbroich gebracht.
- Maßnahme V3: Um eine Störung von Vogel- und Fledermausarten zu vermeiden, sollten unnötige Schallemissionen vermieden werden. Dazu sind moderne Arbeitsgeräte und Baumaschinen einzusetzen. Zur Minderung der akustischen Störungen trägt auch die Beschränkung emissionsintensiver Tätigkeiten (v.a. Rodung) auf die Monate außerhalb der Brutzeit der potenziell vorkommenden Vogelarten bzw. der Aktivitätszeit von Fledermausarten bei (vgl. Maßnahme V1).
- Maßnahme V4: Eine das notwendige Maß überschreitende Beleuchtung des Vorhabensbereichs während der Bauzeit ist zu unterlassen, um brütende, durchziehende oder ruhende Vogelarten sowie jagende Fledermausarten möglichst wenig zu stören. Ist eine Beleuchtung der Baustellen (v. a. in den Wintermonaten) notwendig, sollte diese von oben herab erfolgen und somit möglichst wenig in umgebende Wald- und Siedlungsbereiche oder in den Himmel abstrahlen. Zur Minderung der optischen Störungen trägt auch die Beschränkung emissionsintensiver Tätigkeiten (v.a. Rodung) auf die Monate außerhalb der Brutzeit der potenziell vorkommenden Vogelarten bzw. der Aktivitätszeit von Fledermausarten bei (vgl. Maßnahme V1).

## 7.2 Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht betroffene Arten

### 7.2.1 Säugetiere

Nur die Zwergfledermaus besitzt im Vorhabensbereich potenzielle Einzelquartiere. Da der Vorhabensbereich für alle anderen potenziell auftretenden Fledermausarten lediglich einen geeigneten Nahrungsraum darstellt und dieser aufgrund seiner geringen Größe nicht von besonderer Bedeutung sein kann, kann ihre Betroffenheit ausgeschlossen werden (**Tab. 4**).

**Tab. 4:** Artenschutzrechtlich nicht betroffene potenziell im Wirkraum des Vorhabens auftretende Säugerarten und **Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. **RL NW** bzw. **RL NB**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Niederrheinische Bucht“ nach MEINIG et al. (2010): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), R = arealbedingt selten, \* = ungefährdet. Bei Doppelnennung Angabe zur Gefährdung von reproduzierenden bzw. ziehenden Tieren. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	RL NW	RL NB	Schutz	Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit
<b>Fledermäuse</b>				
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G	k.A.	§§, IV	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Vorhabensbereich: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</u> - Keine erhebliche Störung von Tieren, da keine besondere Bedeutung als Nahrungsraum/Jagdhabitat und aufgrund der Maßnahmen V3 und V4: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</u> - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten da keine potenziellen Quartiere im Vorhabensbereich: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</u>
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	R / V	k.A.	§§, IV	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Vorhabensbereich: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</u> - Keine erhebliche Störung von Tieren, da keine besondere Bedeutung als Nahrungsraum/Jagdhabitat und aufgrund der Maßnahmen V3 und V4: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</u> - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten da keine potenziellen Quartiere im Vorhabensbereich: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</u>
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	R / *	k.A.	§§, IV	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Vorhabensbereich: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</u> - Keine erhebliche Störung von Tieren, da keine besondere Bedeutung als Nahrungsraum/Jagdhabitat und aufgrund der Maßnahmen V3 und V4: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</u> - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten da keine potenziellen Quartiere im Vorhabensbereich: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</u>
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	G	k.A.	§§, IV	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Vorhabensbereich: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</u> - Keine erhebliche Störung von Tieren, da keine besondere Bedeutung als Nahrungsraum/Jagdhabitat und aufgrund der Maßnahmen V3 und V4: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</u> - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten da keine potenziellen Quartiere im Vorhabensbereich: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</u>

## 7.2.2 Vogelarten

Von den im Untersuchungsraum als potenziell vorkommenden Vogelarten werden nach KIEL (2005) und MUNLV (2008) in Verbindung mit der aktuellen Roten Liste der gefährdeten Brutvögel (SUDMANN et al. 2008) lediglich 15 Arten als planungsrelevant betrachtet. Alle anderen Arten im Untersuchungsraum potenziell auftretenden Vogelarten sind weit verbreitet und häufig. Für diese **ungefährdeten Arten** liegt kein Verbotstatbestand vor,

- nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, da eine Zerstörung von Eiern und Nestern sowie eine Tötung von fliegenden Individuen aufgrund der Durchführung von Vermeidungsmaßnahme V1 auszuschließen ist,
- nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG, da die Arten weit verbreitet und häufig sind, und deshalb populationswirksame und somit erhebliche Störungen ausgeschlossen werden können. Zudem werden Störungen durch die Vermeidungsmaßnahmen V1, V3 und V4 gemindert, und
- nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, da aufgrund der Häufigkeit der Arten und der Kleinflächigkeit des Vorhabensbereichs davon auszugehen ist, dass die beeinträchtigten Individuen im näheren Umfeld ebenfalls Brutplätze finden, so dass die Fortpflanzungsstätten nicht zerstört werden.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für nicht planungsrelevante Vogelarten ausgeschlossen werden. Im Folgenden werden deshalb die planungsrelevanten Arten näher betrachtet und mögliche Beeinträchtigungen erläutert.

Unter den im Wirkraum des Vorhabens als potenziell vorkommend eingestuft und nach Definition von KIEL (2005) und MUNLV (2008) **planungsrelevanten Vogelarten** findet keine der Arten auch im Vorhabensbereich selbst potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Acht Arten sind potenzielle Brutvögel im näheren Umfeld, die anderen 7 Arten treten ausschließlich als mögliche Nahrungsgäste auf. Aufgrund der geringen Größe des Vorhabensbereichs können durch das Vorhaben ausgelöste erhebliche Beeinträchtigungen des gesamten Nahrungsraums von Arten ausgeschlossen werden. **Tab. 5** zeigt zusammenfassend die vom Vorhaben nicht betroffenen planungsrelevanten Vogelarten.

**Tab. 5:** Artenschutzrechtlich nicht betroffene potenziell im Vorhabensbereich vorkommende Vogelarten und **Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. **RL NW** bzw. **RL NB**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Niederrheinische Bucht“ nach SUDMANN et al. (2008): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	RL NW	RL NB	Schutz	Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit
<b>Wildlebende Vogelarten</b>				
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	V	3	§	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Vorhabensbereich: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</u> - Keine erhebliche Störung von Tieren da nur Brutvogel in Umgebung und geringe Fluchtdistanz (GASSNER et al. 2010), zudem Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V1, V3, V4). Keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</u> - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten da diese nur im Umfeld vorhanden: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</u>
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	V	3	§	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Vorhabensbereich: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</u> - Keine erhebliche Störung von Tieren da nur Brutvogel in Umgebung und geringe Fluchtdistanz (GASSNER et al. 2010), zudem Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V1, V3, V4). Keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</u> - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten da diese nur im Umfeld vorhanden: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</u>
Grünspecht <i>Picus viridis</i>			§§	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Vorhabensbereich: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</u> - Keine erhebliche Störung von Tieren da nur Brutvogel in Umgebung und geringe Fluchtdistanz (GASSNER et al. 2010), zudem Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V1, V3, V4). Keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</u> - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten da diese nur im Umfeld vorhanden: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</u>

**Tab. 5** (Forts.): Artenschutzrechtlich nicht betroffene potenziell im Vorhabensbereich vorkommende Vogelarten und **Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. **RL NW** bzw. **RL NB**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Niederrheinische Bucht“ nach SUDMANN et al. (2008): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	RL NW	RL NB	Schutz	Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit
<b>Wildlebende Vogelarten</b>				
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	V		§§	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Vorhabensbereich: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</u> - Keine erhebliche Störung von Tieren da nur potenzieller Nahrungsgast und keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</u> - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten da nur potenzieller Nahrungsgast: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</u>
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	V	3	§	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Vorhabensbereich: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</u> - Keine erhebliche Störung von Tieren da nur Brutvogel in Umgebung und geringe Fluchtdistanz (GASSNER et al. 2010), zudem Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V1, V3, V4). Keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</u> - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten da diese nur im Umfeld vorhanden: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</u>
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	3	3	§	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Vorhabensbereich: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</u> - Keine erhebliche Störung von Tieren da nur potenzieller Nahrungsgast und keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</u> - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten da nur potenzieller Nahrungsgast: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</u>

**Tab. 5** (Forts.): Artenschutzrechtlich nicht betroffene potenziell im Vorhabensbereich vorkommende Vogelarten und **Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. **RL NW** bzw. **RL NB**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Niederrheinische Bucht“ nach SUDMANN et al. (2008): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	RL NW	RL NB	Schutz	Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit
<b>Wildlebende Vogelarten</b>				
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	3	1	§	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Vorhabensbereich: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</u> - Keine erhebliche Störung von Tieren da nur Brutvogel in Umgebung und wegen der Durchführung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V1, V3, V4. Keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</u> - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten da diese nur im Umfeld vorhanden: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</u>
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>			§§	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Vorhabensbereich: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</u> - Keine erhebliche Störung von Tieren da nur potenzieller Nahrungsgast und keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</u> - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten da nur potenzieller Nahrungsgast: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</u>
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	3	3	§	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Vorhabensbereich: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</u> - Keine erhebliche Störung von Tieren da nur potenzieller Nahrungsgast und keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</u> - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten da nur potenzieller Nahrungsgast im Luftraum des Vorhabensbereichs: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</u>

**Tab. 5** (Forts.): Artenschutzrechtlich nicht betroffene potenziell im Vorhabensbereich vorkommende Vogelarten und **Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. **RL NW** bzw. **RL NB**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Niederrheinische Bucht“ nach SUDMANN et al. (2008): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	RL NW	RL NB	Schutz	Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit
<b>Wildlebende Vogelarten</b>				
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3	3	§	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Vorhabensbereich: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</u> - Keine erhebliche Störung von Tieren da nur potenzieller Nahrungsgast und keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</u> - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten da nur potenzieller Nahrungsgast im Luftraum des Vorhabensbereichs: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</u>
Sperber <i>Accipiter nisus</i>		V	§§	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Vorhabensbereich: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</u> - Keine erhebliche Störung von Tieren da nur Brutvogel in Umgebung und wegen der Durchführung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V1, V3, V4. Keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</u> - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten da diese nur im Umfeld vorhanden: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</u>
Waldkauz <i>Strix aluco</i>			§§	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Vorhabensbereich: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</u> - Keine erhebliche Störung von Tieren da nur potenzieller Nahrungsgast und keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</u> - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten da nur potenzieller Nahrungsgast: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</u>

**Tab. 5** (Forts.): Artenschutzrechtlich nicht betroffene potenziell im Vorhabensbereich vorkommende Vogelarten und **Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. **RL NW** bzw. **RL NB**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Niederrheinische Bucht“ nach SUDMANN et al. (2008): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	RL NW	RL NB	Schutz	Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit
<b>Wildlebende Vogelarten</b>				
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	3	2	§	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Vorhabensbereich: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</u> - Keine erhebliche Störung von Tieren da nur Brutvogel in Umgebung und geringe Fluchtdistanz (GASSNER et al. 2010), zudem Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V1, V3, V4). Keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</u> - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten da diese nur im Umfeld vorhanden: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</u>
Waldohreule <i>Asio otus</i>	3	3	§§	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Vorhabensbereich: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</u> - Keine erhebliche Störung von Tieren da nur Brutvogel in Umgebung und geringe Fluchtdistanz (GASSNER et al. 2010), zudem Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V1, V3, V4). Keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</u> - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten da diese nur im Umfeld vorhanden: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</u>
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	S	S	§§, Anh.I	- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Vorhabensbereich: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</u> - Keine erhebliche Störung von Tieren da nur potenzieller Nahrungsgast und keine besondere Bedeutung als Teillebensraum anzunehmen: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</u> - Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten da nur potenzieller Nahrungsgast im Luftraum des Vorhabensbereichs: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</u>

### 7.3 Artenschutzrechtliche Betroffenheiten

Da zum Teil artspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchgeführt werden, die sowohl die Tötung von Individuen und Zerstörung von Eiern, als auch erhebliche Störungen oder den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verhindern, ist eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung des Großteils der potenziell im Vorhabensbereich oder der näheren Umgebung auftretenden rechtlich relevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) auszuschließen (Kap. 7.2). Die **Zwergfledermaus** besitzt im Vorhabensbereich aber möglicherweise – wenn auch nicht essentiell bedeutende – Ruhestätten. Deren Zerstörung sowie eine direkte Verletzung oder Tötung ist für diese Art nicht vollkommen auszuschließen. Die Gründe für eine potenzielle Betroffenheit der Zwergfledermaus werden im Folgenden dargestellt.

**Tab. 6:** Artenschutzrechtlich potenziell betroffene Säugerarten und **Gründe für die mögliche Betroffenheit** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. **RL NW** bzw. **RL NB**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Niederrheinische Bucht“ nach MEINIG et al. (2010): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), R = arealbedingt selten, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, \* = ungefährdet. Bei Doppelnennung Angabe zur Gefährdung von reproduzierenden bzw. ziehenden Tieren. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	RL NW	RL NB	Schutz	Gründe für die mögliche Betroffenheit
<b>Säugetiere</b>				
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	k.A.	§§, IV	- Mögliche Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da Gebäudestrukturen potenzielle Einzelquartiere darstellen und es beim Rückbau trotz Maßnahme V2 zu einer Verletzung oder Tötung kommen kann: <b>Möglicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</b> - Keine erhebliche Störung von Tieren aufgrund der bestehenden Vorbelastungen, wegen der Vermeidungsmaßnahmen V3 und V4 und der nächtlichen Aktivitätszeit: <b>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</b> - Mögliche Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da rückzubauender Gebäudebestand für einzelne Individuen temporäre Quartiere darstellen kann: <b>Möglicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</b>

## 7.4 Artspezifische Anforderungen an die Ausgleichsplanung

Funktionserhaltenden Maßnahmen – so genannte „CEF-Maßnahmen“ – dienen dem Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, die vorhabensbedingt beeinträchtigt werden. Im Rahmen des Vorhabens werden potenzielle „feste“ Ruhestätten der Zwergfledermaus beansprucht, indem Gebäude zurückgebaut werden, die einzelne Spalten und Nischen aufweisen und als potenzielles Quartier für Einzeltiere der Art dienen können. Für die Zwergfledermaus sind dem zu Folge Maßnahmen zu ergreifen, die diese Funktion als potenzielle Einzelquartiere kompensieren können. Die im Folgenden dargestellte funktionserhaltende Maßnahme CEF1 dient dazu, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden:

➤ Maßnahme CEF1: Zur Kompensation des Verlustes von Einzelquartieren der Zwergfledermaus werden am vorhandenen Gebäudebestand im näheren Umfeld künstliche Spalt- und Nischenquartiere installiert. Da die vorhabensbedingt in Anspruch zu nehmenden Gebäude lediglich als potenzielle Einzelquartiere fungieren, kann deren Funktion auch durch die Anbringung der Fledermauskästen an älteren, im Umfeld stockenden Bäumen übernommen werden bzw. an den Bäumen, die im Vorhabensbereich erhalten werden. Der unten aufgeführte Quartiertyp ist zu empfehlen, da durch solche künstlichen Quartiere der Verlust der potenziellen Einzelquartiere kompensiert werden kann. Die Angabe des Quartiertyps richtet sich dabei nach Kästen der Fa. *Schwegler* (Schorndorf), selbstverständlich können auch funktionsgleiche Kastentypen anderer Hersteller verwendet oder solche in der Werkstatt des Therapiezentrums hergestellt werden.

- Fledermausflachkasten 1 FF: 12 Fledermausquartiere an 4 Standorten, jeweils 3 Quartiere pro Gruppe

Die Anbringung der künstlichen Quartiere sollte unter Anlage eines Fachmanns (Biologe, Schwerpunkt Faunistik) erfolgen. Durch die Installation der insgesamt 12 künstlichen Fledermausquartiere vor dem Rückbau der Gebäude kann die potenzielle Betroffenheit von wenigen potenziellen Einzelquartieren mehr als kompensiert werden. Zudem wird das Risiko einer Tötung vermindert, indem die Individuen auf die künstlichen Quartiere ausweichen können.

## 7.5 Wahrung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Bei vorgezogener Durchführung der funktionserhaltenden Maßnahme CEF1 kann für die Zwergfledermaus die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden. **Tab. 7** zeigt die vorhabensbedingt potenziell betroffenen Art, und dass nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann.

**Tab. 7:** Artenschutzrechtlich potenziell betroffene Arten und Einschätzung zum **Erhalt der ökologischen Funktion** von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. **RL NW** bzw. **RL NB**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Niederrheinische Bucht“ nach MEINIG et al. (2010): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = arealbedingt selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, S = von Schutzmaßnahmen abhängig. \* = ungefährdet. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. **EZ**: Erhaltungszustand der Art in Nordrhein-Westfalen (atlantische Region) nach LANUV (2010a): G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, ↓ = abnehmender Bestandstrend.

Deutscher Name wissenschaftl. Name	RL NW	RL NB	Schutz	EZ	Erhalt der ökologischen Funktion
<b>Fledermäuse</b>					
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	k.A.	§§, IV	G	Art werden im Rahmen der funktionserhaltenden Maßnahme CEF1 neue potenzielle Quartiere zur Verfügung gestellt, durch Überkompensation des Verlustes potenzieller Quartiere kann nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden. <b>Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und damit in Zusammenhang auch nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann deshalb, und weil eine Tötung weitestgehend vermieden wird (Maßnahmen V2 und CEF1), ausgeschlossen werden.</b>

## 8 Zusammenfassung

Auf dem nördlichen Welchenberg in Grevenbroich-Neuenhausen liegt in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Waldflächen das Therapiezentrum Haus Welchenberg. Die Allgemeine Hospitalgesellschaft AG (Düsseldorf) plant den Rück- und Neubau von zwei Gebäuden des Therapiezentrums. Um eine mögliche vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten feststellen zu können, wurde das Lebensraumpotenzial des Vorhabensbereichs und seines Umfeldes für artenschutzrechtlich relevante Arten überprüft sowie vorhandene Daten des Autors sowie des Umweltschutzbeauftragten der Stadt Grevenbroich ausgewertet.

Auf Grundlage der im Messtischblatt 4905 (Grevenbroich) vorkommenden Arten nach LANUV (2010a) ergibt die Potenzialanalyse in Zusammenhang mit den Ergebnissen der Kartierung und weiterer vorliegender Daten ein potenzielles Auftreten von 5 Fledermausarten und 15 planungsrelevanten Vogelarten. Unter den Fledermausarten besitzt lediglich die Zwergfledermaus auch potenzielle Ruhestätten im Vorhabensbereich, während dieser für die Baumfledermäuse nur ein geeignetes Nahrungshabitat darstellt. Auch planungsrelevante Vogelarten besitzen keine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vorhabensbereich. Lediglich acht Arten sind potenzielle Brutvögel im näheren Umfeld, sieben weitere Arten nur potenzielle Nahrungsgäste.

Um eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung von Arten zu verhindern, werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen formuliert, die den Rodungszeitraum, den Schutz der Zwergfledermaus beim Rückbau von Gebäuden, die baubedingten Lärmemissionen und die Art und Dauer einer potenziell notwendigen Baustellenbeleuchtung betreffen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass beim Rückbau der Gebäude Einzelquartiere der Zwergfledermaus zerstört werden und dabei auch einzelne Individuen verletzt oder getötet werden. Für die Art werden deshalb schon vor dem Rückbau der Gebäude funktionserhaltende Maßnahmen (Installation künstlicher Quartiergruppen) durchgeführt, die den Verlust der wenigen Spaltenquartiere kompensieren und gleichzeitig die Gefahr einer Tötung verringern. Bei Durchführung dieser Maßnahme kann die ökologische Funktion der vorhabensbedingt potenziell beeinträchtigten Einzelquartiere im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden. Deshalb, und weil mögliche direkte Beeinträchtigungen soweit möglich vermieden werden, treten vorhabensbedingt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG ein. Der geplante Rück- und Neubau von Gebäuden auf dem Gelände des Therapiezentrums Haus Welchenberg ist aus artenschutzrechtlicher Sicht somit als zulässig zu bewerten.

Für die Richtigkeit:

Grevenbroich, 11.10.2010

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'O. Tillmanns', written over a horizontal line.

(Dipl.-Biol. Oliver Tillmanns)

## 9 Literatur und weitere Quellen

- ALBRECHT, C., DWORSCHAK, U., ESSER, T., KLEIN, H., WEGLAU, J. (2005): Tiere und Pflanzen in der Rekultivierung. - 40 Jahre Freilandforschung im Rheinischen Braunkohlenrevier. Acta Biologica Benrodis, Supplementband 10, Verlag Natur & Wissenschaft, Solingen: 1-238.
- ANDRETZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. – In: SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 135-695.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- EUROPEAN COMMISSION (2005): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 4.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Bonn, Kiel: 273 S.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. – 5. Auflage, Müller, Heidelberg: 480 S.
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Schr.R. Natur und Recht 7: 505 S.
- GRO (GESELLSCHAFT RHEINISCHER ORNITHOLOGEN) & WOG (WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGEN-GESELLSCHAFT) (1997): Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens. – Charadrius 33, Heft 2: 69-116.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- KRATOCHWIL, A. & A. SCHWABE (2001): Ökologie der Lebensgemeinschaften. – Ulmer, Stuttgart-Hohenheim: 756 S.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010a): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4905. – (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4905>), Stand: 09.10.2011.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010b): Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen. Biotopkataster NRW“ – (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>), Stand: 09.10.2011.

- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2011): „LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – (<http://93.184.132.240/osirisweb/viewer/viewer.htm>), Stand: 09.10.2011.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010. – Vorveröffentlichung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen ([http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/rote\\_liste/pdf/RL-NW10-Saeugetiere.pdf](http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/rote_liste/pdf/RL-NW10-Saeugetiere.pdf)), Stand: 09.10.2011.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Runderlass des MUNLV vom 13.04.2010: 17 S. + Anh.
- RECK, H., HERDEN, C., RASSMUS, J. & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf freilebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 NatSchG. Angewandte Landschaftsökologie Heft 44.
- SCHLÜPMANN, M., GEIGER, A., KRONSHAGE, A. & T. MUTZ unter Mitarbeit des Arbeitskreis Amphibien und Reptilien in NRW (Bearb., 2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche - Amphibia - in Nordrhein-Westfalen. – In: LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg., 2010): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. Online-Vorveröffentlichung ([http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/rote\\_liste/pdf/RL-NW10-Lurche.pdf](http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/rote_liste/pdf/RL-NW10-Lurche.pdf)), Stand: 09.10.2011.
- SUDMANN, S. R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassg. – Charadrius 44, Heft 4: 137-230.
- WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEßING (2005): Die Vögel des Rheinlandes (Nordrhein). Ein Atlas der Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 bis 2000. – Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn: 419 S.

### **Weitere Angaben durch:**

KAISER, Dr. Matthias

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)  
Leibnizstr. 10  
45659 Recklinghausen

WOLF, Norbert

Stadt Grevenbroich – Umweltschutzbeauftragter  
Am Markt 1  
41515 Grevenbroich

## Anhang – Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle

Die artenschutzrechtlichen Prüfprotokolle nach MUNLV (2010) dienen dazu, die rechtliche Betroffenheit von Arten, für die vorhabensbedingte Konflikte eintreten und für die artspezifische Maßnahmen notwendig sind, nochmals zusammenfassend darzustellen (KAISER mndl.).

Die Begründungen zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten werden in einer Art-für-Art-Betrachtung in Kap. 7.2 bis 7.4 detailliert erläutert. Dabei wird deutlich, dass es bei Durchführung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (vgl. Kap. 7.1) nur für die **Zwergfledermaus** ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Für diese Art erfolgt im Folgenden eine zusammenfassende Darstellung in den Prüfprotokollen nach MUNLV (2010). Die bundesweite Rote Liste-Einstufung richtet sich dabei nach MEINIG et al. (2009).

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Rück- und Neubau von Gebäuden des Therapiezentrums Haus Welchenberg

Plan-/Vorhabenträger (Name): Allgemeine Hospitalgesellschaft AG Antragstellung (Datum): 2011

- Rück- und Neubau von Gebäuden mit Zuwegung und Gestaltung von Grünflächen auf dem Grundstück des Therapiezentrums Haus Welchenberg, auf dem sich eine parkartige Grünfläche mit zum Teil älteren Baumbestand und zwei Gebäude befinden
- es werden einige heimische Bäume (v.a. Buche, Kirsche) sowie standortfremde und überwiegend nicht heimische Gehölze, die Zierrasenfläche, die beiden Gebäude und ein Teil eines befestigten Innenhofs beansprucht, ein Teil der Bäume des Vorhabensbereichs (vor allem zwischen den Gebäuden) wird - wie der Großteil der kleinen Waldfläche auf dem Gelände des Therapiezentrums - erhalten
- Anlage-, bau- und betriebsbedingte Effekte stellen vor allem der direkte Flächenverbrauch und die mögliche Tötung von Tieren bei der Entfernung des Baumbewuchses, beim Rückbau von Gebäuden sowie bei der Flächeninanspruchnahme selbst dar; wegen der bestehenden mäßig intensiven optischen und akustischen Vorbelastungen sind diese Faktoren von geringerer Bedeutung

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

- die möglichen Beeinträchtigungen der potenziell im Wirkraum des Vorhabens auftretenden planungsrelevanten Arten werden in Kap. 7 dargestellt.
- folgende nicht als planungsrelevant einzustufende Vogelarten konnten im Rahmen der Ortsbegehung im April 2011 zudem festgestellt werden und werden nicht in einer Einzelartbetrachtung abgehandelt: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Elster, Gartenbaumläufer, Grünling, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <span style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)</span>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">*</span> Nordrhein-Westfalen <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">*</span>	<b>Messtischblatt</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 100px; margin: 0 auto;">4905</div>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> <span>grün</span> </div> <span>günstig</span> </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> <span>gelb</span> </div> <span>ungünstig / unzureichend</span>		

rot